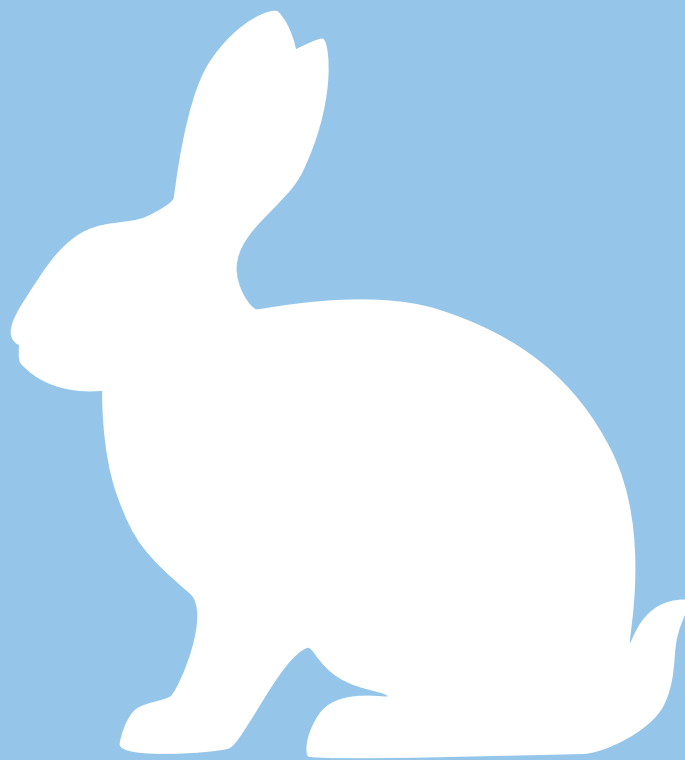




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Veterinärwesen BVET



Kaninchen



**tiere
richtig
halten.ch**

Inhaltsverzeichnis

Kaninchen richtig halten	3
Bedürfnisse	4
Bewegen	4
Ruhen	5
Fressen, trinken, beschäftigen	5
Jungenaufzucht	6
Sozialkontakte	7
Gesundheit	8
Nutzung	9
Das Kaninchen als Heimtier	9
Das Kaninchen als Versuchstier	9
Das Kaninchen als landwirtschaftliches Nutztier	10
Transport	10
Eingriffe	11
Zucht	11
Anhang	12

Bleiben Sie auf dem Laufenden und abonnieren Sie unseren Newsletter.
Aktualisierte Informationen finden Sie auf www.tiererichtighalten.ch

Kaninchen richtig halten

Hauskaninchen verhalten sich wie Wildkaninchen.

Kaninchen dienen dem Menschen in so mancher Hinsicht. Sie werden als Heimtiere gehalten, zur Fleischproduktion, zur Rassezucht und als Labortiere. Doch alle stammen sie von den Wildkaninchen ab und obwohl sie seit Jahrhunderten domestiziert sind, zeigen sie unter natürlichen Bedingungen im Wesentlichen noch immer dasselbe Verhalten wie ihre Vorfahren.

Kaninchen sind soziale Tiere und leben in Gruppen mit klarer Rangordnung. Sie sind dämmerungsaktiv und verfügen über ein vielfältiges Fortbewegungsrepertoire. Sie sind sehr aufmerksam und überwachen ihre Umgebung mit all ihren Sinnen. Kaninchen sind scheu – bei Störungen warnen die Tiere einander und fliehen in den Gruppenbau. Diesen graben sie als weitverzweigtes Röhrensystem in die Erde und nutzen ihn als Zufluchtsort.

Welche Bedürfnisse Kaninchen haben und wie diese in menschlicher Obhut befriedigt werden können, lesen sie hier, im Portal «Tiere richtig halten».

[> Tierschutz-Kontrollhandbuch Kaninchen](#)

[> 455 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 \(TSchG\)](#)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html>

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

[> 455.110.1 Verordnung des BVET vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_110_1.html

[> RAUS-Verordnung](#)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_132_5.html

[> BTS-Verordnung](#)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/910_132_4/index.html

[> 812.212.27 Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel \(Tierarzneimittelverordnung, TAMV\)](#)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_212_27.html

[> Zentrum für tiergerechte Haltung – Geflügel / Kaninchen](#)

<http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00744/00746/index.html?lang=de>

[> kagfreiland: Freilandprojekt, Infoblätter Kaninchenhaltung](#)

http://www.kagfreiland.ch/c_tierhaltung/PRO_kaninchen.shtml

[> Rassekaninchen Schweiz](#)

<http://www.kleintiere-schweiz.ch/index.cfm?Nav=201&js=1>

[> Schweizer Tierschutz STS](#)

<http://www.tierschutz.com/>

[> Infoblätter STVV](#)

<http://www.stvv.ch/InfosTA.htm>

Bedürfnisse

Kaninchen brauchen Platz, Beschäftigung und Artgenossen.

Kaninchen haben eine Vielzahl von Bedürfnissen. Diese müssen sie alle in gewissem Masse ausleben, um sich ihrem Naturell entsprechend verhalten zu können und gesund zu bleiben.

[> Schweizer Tierschutz STS](http://www.tierschutz.com/)

<http://www.tierschutz.com/>

[> Gehege für Kleinkaninchen, vom STS empfohlen](http://www.kleintierstaele.ch/)

<http://www.kleintierstaele.ch/>

Über die einzelnen Bedürfnisse von Kaninchen wird im Folgenden im Detail informiert.

Kaninchen \ Bedürfnisse \ **Bewegen**

Bewegen



Kaninchen bewegen sich auf vielfältige Art und Weise.

Kaninchen brauchen viel Platz zum Hoppeln, Rennen, Springen, Kapriolen machen und Haken schlagen. Diese Bewegungen brauchen Kaninchen, um ihre Muskeln zu trainieren und damit das Skelett (vor allem auch die Wirbelsäule) normal aufgebaut wird.

Die Raumhöhe im Kaninchenstall muss deshalb Sprünge, Kapriolen und «Männchen machen» ermöglichen. Die Fläche muss gross genug für die arttypischen Streck- und Fortbewegungsweisen und der Grösse der Tiere angepasst sein.

Mehrere Etagen im Kaninchenstall bringen den Tieren Abwechslung und zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten. Zudem können die Kaninchen auf den verschiedenen Ebenen unterschiedliche Temperatur- und Lichtzonen aufsuchen. Entsprechende Flächen müssen mindestens 20 cm erhöht und so gross sein, dass die Tiere ausgestreckt darauf liegen können. Die erhöhten Flächen müssen leicht zugänglich, ohne scharfe Kanten, rutschfest und einfach zu reinigen sein.

Auch die Böden einer Kaninchenanlage müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht ausgleiten. Als nicht eingestreute Böden eignen sich am besten Spalten- oder Lochroste (Metall oder Kunststoff ohne scharfe Kanten) deren Spaltenabstände bzw. Lochdurchmesser der Grösse der Tiere angepasst sind. Dabei ist besonders den Jungtieren Rechnung zu tragen. Es muss vermieden werden, dass diese mit den Beinen durch die Spalten oder Löcher fallen. Drahtgitterroste sind nicht zu empfehlen, weil sie wegen der geringen Auflagefläche Pfotenschäden verursachen können.

Ein mindestens tagsüber zugängiger Auslauf kommt dem Bewegungsbedürfnis von Kaninchen entgegen. Deshalb wird ein Stall mit Auslauf empfohlen. Die ausschliessliche Freilandhaltung ist hingegen sehr anspruchsvoll und vor allem in der gewerblichen Kaninchenproduktion wenig erprobt.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 7

Art. 65 Abs. 1

[> kagfreiland: Freilandprojekt, Infoblätter Kaninchenhaltung](http://www.kagfreiland.ch/c_tierhaltung/PRO_kaninchen.shtml)

http://www.kagfreiland.ch/c_tierhaltung/PRO_kaninchen.shtml

Ruhen

Kaninchen müssen sich zum Ruhen zurückziehen können.

Da Kaninchen von Natur aus Fluchttiere sind und empfindlich auf Stress reagieren, müssen sie sich bei Störungen verstecken und zur Ruhe zurückziehen können. Damit ruhende Tiere nicht von aktiven gestört werden und säugende Zibben (= Häsinen) sich vor ihren Jungen zurückziehen können, muss der Kaninchenstall gut strukturiert sein.

Kaninchenanlagen müssen mit einem abgedunkelten Rückzugsbereich ausgestattet sein. Unter einer erhöhten Fläche gibt es Raum, der dazu dienen kann. Werden Kaninchen in einem Käfig gehalten, kann mit einem Tuch, das diesen teilweise abdeckt, ein dunklerer Bereich geschaffen werden, in den sich die Tiere ebenfalls zurückziehen können.

Der Rückzugsbereich darf eng sein. Damit es aber keine Sackgassen und Engpässe gibt, muss er für grössere Tiergruppen mehrere Zugänge aufweisen und unterteilt sein. In grösseren Gehegen sollte der Rückzugsbereich etwa einen Viertel der Gesamtfläche ausmachen.

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art.65 Abs. 2

Fressen, trinken, beschäftigen

Kaninchen brauchen abwechslungsreiche Nahrung, Wasser in Trinkwasserqualität und geeignete Beschäftigungsobjekte, die sie bearbeiten – insbesondere benagen – können.

Während ihrer Aktivitätsphasen suchen Kaninchen regelmässig Futter. Kräuter und Gräser, Wurzeln und Rinde gehören zu ihrer bevorzugten Nahrung.

Das Verdauungssystem von Kaninchen reagiert empfindlich auf nicht artgerechte Fütterung. Kaninchenfutter muss deshalb frisch und unverdorben sein. Es reicht nicht aus, die Tiere nur mit den notwendigen Nährstoffen (z.B. Würfel) zu versorgen. Täglich müssen sie auch grob strukturiertes Futter (z.B. Heu) zur Verfügung haben. In allen Haltungen muss zudem immer frisches Wasser in Trinkwasserqualität verfügbar sein.

Um haltungsbedingte Langeweile und die daraus entstehenden Verhaltensstörungen (z.B. Gitternagen) zu vermeiden, müssen den Kaninchen geeignete Objekte zur Beschäftigung und zum Nagen angeboten werden. Dies können frische Äste und Weichholzstücke von ungiftigen und ungespritzten Bäumen und Sträuchern sein, getrocknete Maiskolben, Äpfel, Rüben, Heu- oder Strohpresslinge etc. Eingestreute Böden erlauben es den Kaninchen zudem zu scharren und ansatzweise zu graben. Ausserdem kommen diese dem Wärmebedürfnis der Tiere bei tieferen Temperaturen entgegen.

Käfige ohne Einstreu dürfen nur in Räumen, in denen die Temperatur nicht unter 10°C fällt und in denen keine Zugluft auftritt, verwendet werden. Damit Kaninchen ihre Umgebung je nach temporärem Bedürfnis wählen können, ist es grundsätzlich vorzuziehen, die Böden in allen Kaninchenanlagen mindestens teilweise einzustreuen.

Neben den Pellet- bzw. Körnerfutterbehältern und Tränken müssen in einer Kaninchenanlage Einrichtungen für grob strukturiertes Futter vorhanden sein, damit dieses nicht mit Kot und Urin verschmutzt wird. Diese Einrichtungen (z.B. Heubehälter) müssen so montiert werden, dass der herabrieselnde Staub die Gesundheit der Tiere (z.B. durch Augenentzündungen) nicht gefährdet.

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 4 Abs. 1 und 2

Art. 64 Abs. 1

Jungenaufzucht

Zibben brauchen einen Ort, wo sie ein Nest bauen, ihre Jungen werfen und diese einmal täglich säugen können.

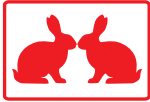
Unter natürlichen Bedingungen haben Zibben (= Häsinnen) in Jahren mit geeignetem Klima und guter Nahrungsgrundlage mehrere Würfe. Die Tragzeit dauert dabei 31 Tage. Etwa 3–5 Tage vor dem Werfen beginnen die Zibben mit dem Nestbau. Sie ziehen ihre Jungen in einem mit trockenen Pflanzen und Haaren ausgepolsterten Nest in einer Setzröhre auf und säugen sie einmal pro Tag. Nach dem Säugen schliesst die Zibbe die Setzröhre und verlässt die Nestumgebung.

Damit die Zibben ihre Jungen auch in menschlicher Obhut ungestört aufziehen können, muss man ihnen Nestkammern zur Verfügung stellen. Diese müssen sie selber mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial und mit ihrem Bauchhaar auspolstern können. Eingestreute Böden geben den Zibben zusätzliche Möglichkeiten, Material für den Nestbau zu sammeln. Das Nest muss so belüftet werden, dass die entstehende Feuchtigkeit entweicht. Von Vorteil ist, wenn die Zibbe ihr Nest selber verschliessen kann. Kann sie dies nicht, hat sie ständig den Geruch ihrer Jungen in der Nase und glaubt, dass das Nest nicht richtig verschlossen ist. Folglich muss sie ihr Nest andauernd kontrollieren und kommt nie zur Ruhe.

Damit das Nest ungestört ist und sich die Zibbe aus der Nestumgebung entfernen kann, müssen Nestkammern so weit als möglich vom Futterplatz und vom übrigen Aufenthaltsbereich der Kaninchen entfernt sein. Bei Käfighaltung werden die Nestkästen am besten

ausser am Käfig befestigt. Auch ein Nachbarabteil kann als Nestkammer dienen. In diesem Fall sollte der Nestbereich abgegrenzt und das Abteil abgedunkelt werden. Ein Durchschlupf oder eine Schwelle zum Nest dient dazu, dass die Zibbe ihre Jungen nach dem Säugen abstreifen kann. Eine Schwelle kann die Jungtiere zudem davon abhalten, das Nest allzu früh zu verlassen. Die Jungen werden etwa einen Monat nach der Geburt abgesetzt.

Um Nester zu kontrollieren ist für Tierhaltende ein Schieber beim Nesteingang praktisch.

Sozialkontakte

Kaninchen sollten in Gruppen oder Paaren leben können. Dazu brauchen sie Artgenossen.

Kaninchen sind gesellige Tiere und sollten wenn immer möglich in Gruppen gehalten werden. Das Leben mit Artgenossen bietet Abwechslung und Anregung (z.B. zu Laufspielen bei Jungtieren) und ermöglicht die Bildung sozial strukturierter Verbände. Das sich ständige Anpassen an die Gruppe hilft mit, die haltungsbedingte Langeweile zu überwinden.

Jungtiere und als Jungtiere aneinander gewöhnte Zibben (= Häsinnen) – mit oder ohne Bock – und ihr Nachwuchs können in vielfältigen und gut strukturierten Anlagen unter angemessener Überwachung meist problemlos zusammen gehalten werden.

Bei Kaninchen bestehen jedoch grosse individuelle Unterschiede in der Verträglichkeit mit Artgenossen. So können zum Beispiel ein Bock und eine Zibbe ohne Probleme als Paar gehalten werden, während in einem anderen Fall Bock und Zibbe einander ständig belästigen. Deshalb sind die Gruppierungen immer wieder zu kontrollieren.

Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nie einzeln gehalten werden. Einzelhaltung ist erst dann angebracht, wenn zu befürchten ist, dass es im Zusammenhang mit der sich entwickelnden Geschlechtsreife zu Aggressionen und groben Verletzungen kommen könnte. Dies kann vor allem bei männlichen Tieren auftreten. Allfällige «Störenfriede» müssen in diesem Fall aus den Gruppen genommen werden. Um diese zu erkennen braucht es aber eine gute Tierbeobachtung. Dennoch lassen sich Bisse und Kratzer in Kaninchengruppen nie ganz vermeiden – Reibereien gehören genauso zu einem Kaninchenleben wie das Nagen an einem Rübli.

Gruppen werden vorzugsweise mit jungen Tieren gebildet. Bei bestehenden Gruppen mit Tieren, die älter als 4 Monate sind, kann es wegen der oft heftigen Rangauseinandersetzungen schwierig sein, neue Tiere einzuführen. Bei allen Eingriffen in die Gruppenstruktur, müssen die Tiere deshalb genau beobachtet werden.

Gut strukturierte Anlagen mit Unterschlüpfen und Sichtblenden helfen, dass rangniedere Tiere bei Bedarf den ranghöheren Tieren aus den Augen hoppeln können.

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 64 Abs. 1

> RAUS-Verordnung

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_132_5.html

> BTS-Verordnung

http://www.admin.ch/ch/d/sr/910_132_4/index.html

> kagfreiland: Freilandprojekt, Infoblätter Kaninchenhaltung

http://www.kagfreiland.ch/c_tierhaltung/PRO_kaninchen.shtml

Gesundheit

Unsachgemässe Haltung und Fütterung, sowie Stress und mangelnde Hygiene können Kaninchen krankheitsanfällig machen. Um ihre Gesundheit nicht zu gefährden, muss die Anlage sauber und trocken sein.

Kaninchen haben empfindliche Nasenschleimhäute, die durch ammoniakhaltige Ausdünstungen leicht gereizt werden können. Deshalb leiden sie, wenn ihr Gehege nicht regelmässig gesäubert wird. Schmutzige Anlagen erhöhen zudem die Gefahr von Infektionskrankheiten, wie die, der oft tödlich verlaufenden Kokzidieninfektion. Kaninchenanlagen müssen deshalb regelmässig gereinigt und desinfiziert werden, insbesondere auch bei der Ein- und Ausstallung von Tieren. Kotplätze sollten so oft als möglich ausgemistet oder mit frischem Stroh überdeckt werden.

Da Nässe sehr oft zu Erkrankungen der Pfoten führt, müssen eingestreute und nicht eingestreute Böden trocken und sauber bleiben. Einstreu sollte möglichst wenig Staub bilden, damit es nicht zu Augenentzündungen und anderen gesundheitlichen Problemen kommt.

Kaninchen müssen täglich beobachtet und kontrolliert werden. Kranke und verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt, behandelt oder allenfalls getötet werden. Speziell beachtet werden müssen Verletzungen an den Gliedmassen und in der Genitalregion, sowie das Vorhandensein von Hautparasiten.

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 7 Abs. 1

Nutzung

Nebst der Heimtierhaltung und der Rassezucht, werden Kaninchen bei uns hauptsächlich für die Fleischproduktion und als Labortiere gehalten.

Kaninchen \ Nutzung \ **Das Kaninchen als Heimtier**

Das Kaninchen als Heimtier



Kaninchen sind gesellige Tiere und sollten wenn immer möglich in Gruppen gehalten werden. Menschen und Meerschweinchen können ihnen die Artgenossen aber nicht ersetzen.

Kaninchen, insbesondere Jungtiere und Zwergkaninchen, sehen niedlich aus und sind vor allem für Kinder sehr attraktiv.

Aber Achtung: Kaninchen sind keine Kuschtiere und mögen es nicht, herumgetragen und geknuddelt zu werden. Bleiben die Tiere bei solchen Zuwendungen unbeweglich sitzen, heisst das nicht, dass sie diese geniessen. Ganz im Gegenteil: Vor Schreck sind sie erstarrt. Oft kommt es aber auch vor, dass sich die Kaninchen wehren und die Kinder kratzen oder beiessen. Wenn aber Kaninchen in artgerechter Haltung unter Ihresgleichen leben, können sich Erwachsene wie Kinder an ihrem natürlichen Verhalten freuen, ohne dass die Tiere festgehalten oder aus dem Gehege herausgenommen werden müssen.

Kaninchen sind ausgesprochen gesellige Tiere und sollten niemals einzeln gehalten werden. Die Haltung eines Kaninchens mit einem Meerschweinchen ent-

spricht aber nicht den Bedürfnissen der Tiere, obwohl dies bei Zwergkaninchen manchmal praktiziert wird. Weder ein Meerschweinchen noch ein Mensch sind ein Ersatz für einen Sozialpartner der gleichen Art!

Für jede Tierhaltung gilt: Kinder können nie die alleinige Verantwortung für ein Tier übernehmen. Sie müssen unbedingt von Erwachsenen angeleitet und beaufsichtigt werden. Sie müssen lernen, mit den ihnen anvertrauten Tieren rücksichtsvoll umzugehen und deren Bedürfnisse zu respektieren.

[> Schweizer Tierschutz STS](http://www.tierschutz.com/)

<http://www.tierschutz.com/>

[> Rassekaninchen Schweiz](http://www.kleintiere-schweiz.ch/index.cfm?Nav=201)

<http://www.kleintiere-schweiz.ch/index.cfm?Nav=201>

[> Gehege für Kleinkaninchen, vom STS empfohlen](http://www.kleintierstaelle.ch/)

<http://www.kleintierstaelle.ch/>

[> Nagerstation: Beratung, Tierversmittlung, Gehege](http://www.nagerstation.ch/)

<http://www.nagerstation.ch/>

Kaninchen \ Nutzung \ **Das Kaninchen als Versuchstier**

Das Kaninchen als Versuchstier



Im Jahr 2006 wurden in der Schweiz fast 6000 Kaninchen in Tierversuchen eingesetzt.

Da Kaninchenhaut der menschlichen Haut sehr ähnlich ist, werden Kaninchen als Testobjekte für Produkte im Bereich der Dermatologie gehalten. Auch toxikologische Untersuchungen über die Auswirkungen neuer Substanzen während der Schwangerschaft werden vor allem an Kaninchen durchgeführt. Ausserdem dienen sie dem Nachweis der Unbedenklichkeit von Blutkonserven und der Herstellung von Antikörpern in der Forschung.

[> Haltung von Kaninchen zu Versuchszwecken](http://www.tierschutz.com/)

[> Blutentnahme bei Labornagetieren und Kaninchen zu Versuchszwecken](http://www.tierschutz.com/)

[> Tierschutzkonforme Anästhesie und Analgesie bei Labornagetieren und Kaninchen](http://www.tierschutz.com/)

Das Kaninchen als landwirtschaftliches Nutztier

Kaninchen werden in der Landwirtschaft zur Fleischproduktion gehalten. Ihr Fell hat keine wirtschaftliche Bedeutung, geniesst aber im Hobbybereich Liebhaberwert.

Kaninchenfleisch ist in der Schweiz ein Nischenprodukt. Für die vorhandene Produktion muss ein artgerechter Umgang mit den Schlachttieren und deren hygienisch einwandfreie Verarbeitung gewährleistet sein. Übermässiger Stress vor der Schlachtung wirkt sich negativ auf die Fleischqualität aus. Deshalb ist auch in der letzten Lebensphase von Mastkaninchen eine tiergerechte Behandlung durch ausgebildetes Personal von besonderer Bedeutung.

Als Nebenprodukt der Fleischproduktion werden Kaninchenfelle bevorzugt als Besatz von Kragen, ärmeln und Schuhen verwendet. Da die Felle warm geben und besonders weich und glatt sind, werden sie auch gerne zu Hüten, Gilets oder anderen Accessoires verarbeitet. Von wirtschaftlicher Bedeutung sind Kaninchenfelle bei uns jedoch nicht.

Kaninchen müssen vor dem Schlachten betäubt werden. Dies kann durch Elektrizität oder durch eine stumpfe Schuss Schlagbetäubung geschehen. Der Tod kann auch durch einen Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn herbeigeführt werden. Betäubung oder Tötung durch Kopf- bzw. Genickschlag ist verboten.

Kaninchen \ Nutzung \ **Transport****Transport**

Zu einem neuen Besitzer, zum Tierarzt oder zum Metzger – auch Kaninchen müssen immer wieder transportiert werden. Da Transporte für die Tiere aber auch immer wieder eine Belastung darstellen, sollten sie auf das notwendige Minimum reduziert werden.

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und während des Transports schonend zu behandeln.

> 455 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html>

Art. 20–22

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 184 Abs. 1e

> Europäisches Übereinkommen vom 10. Mai 1979

über den Schutz von Schlachttieren

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_458.html

> kagfreiland: Freilandprojekt, Infoblätter Kaninchenhaltung

http://www.kagfreiland.ch/c_tierhaltung/PRO_kaninchen.shtml

> Vereinigung Fleischverwerter Kleintiere Schweiz VF

<http://www.sgk.org/index.cfm?Nav=201&js=1>

> Verband Schweizerischer Fellnähergruppen

<http://www.fellnaehen.ch/>

> Fibl: Forschung und Beratung biologischer Landbau. Merkblatt

Kaninchenhaltung auf BIO SUISSE-Betrieben

<https://www.fibl.org/shop/pdf/mb-1337-kaninchen.pdf>

> WRSA: World Rabbit Science Association, Forschung, Kongresse,

Leitlinien zu Kaninchenzucht und -haltung

<http://world-rabbit-science.org/>

Eingriffe



Schmerzverursachende Eingriffe dürfen grundsätzlich nur unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden.

Kaninchen können bereits mit drei Monaten geschlechtsreif werden. Will man bei der Heimtierhaltung verhindern, dass es Junge gibt, müssen geschlechtsreife Männchen rechtzeitig kastriert werden. Dasselbe gilt, wenn Kämpfe zwischen geschlechtsreifen Männchen vermieden werden sollen. Eine Kastration darf nur unter Narkose und von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.

Werden die Krallen nicht auf natürliche Weise abgewetzt, müssen sie von Zeit zu Zeit fachgerecht geschnitten werden.

Zucht



Kaninchenzucht erfolgt nach bestimmten Zuchtzielen, wobei rassetypische äussere Merkmale, als auch Leistungsmerkmale, wie Fleischqualität, angestrebt werden.

Das Züchten von Tieren ist grundsätzlich darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, deren Wohlergehen und Würde nicht durch bestimmte Zuchtmerkmale beeinträchtigt werden.

Verboten ist insbesondere das Züchten von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder so umgestaltet sind, dass die Tiere darunter leiden, wie zum Beispiel überlang gezüchtete hängende Ohren, auf welche die Kaninchen treten.

Eingriffe am Tier im Rahmen künstlicher Reproduktionsmethoden dürfen nur von ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 65 Abs. 4

Anhang 1, Tabelle 8

Hauskaninchen

[> Wann ist eine Zucht gewerbmässig?](#)

[> Rassekaninchen Schweiz](#)

<http://www.kleintiere-schweiz.ch/index.cfm?Nav=201>

Anhang

- Anhang 1** Mindestmasse für die Haltung von Kaninchen
- Anhang 2** Rückzug bei Kaninchen
- Anhang 3** Gruppenhaltung von Kaninchen
- Anhang 4** Nageobjekte für Kaninchen
- Anhang 5** Nester für Kaninchen
- Anhang 6** Wasserbedarf bei Kaninchen
- Anhang 7** Sozialkontakte bei Kaninchen
- Anhang 8** Schlachtung von Kaninchen



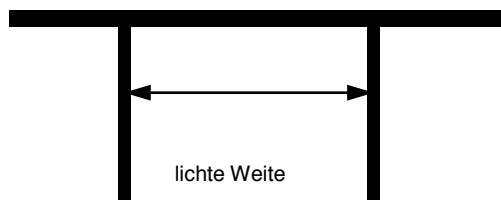
Fachinformation Tierschutz

Nr. 5.1_(1) | 15. Oktober 2009



Mindestmasse für die Haltung von Kaninchen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



In der Gesetzgebung sind nur Minimalflächen angegeben: Wenn immer möglich sollten Halter und Halterinnen ihren Tieren mehr bieten (z.B. Einbau einer erhöhten Fläche, horizontales oder vertikales Verbinden zweier Käfige bzw. Abteile, regelmässiger Auslauf).

Die in Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tabellen enthalten die folgenden Mindestanforderungen:

Tierkategorie		kg	Adulte Kaninchen ^{1) 2)}			
			bis 2,3	2,3 - 3,5	3,5 - 5,5	>5,5
1	Gehege ohne erhöhte Flächen:					
11	Bodenfläche ³⁾	cm ²	3400	4800	7200	9300
12	Höhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60
2	Gehege mit erhöhten Flächen:					
21	Gesamtfläche ³⁾ (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000	6000	7800
22	davon Bodenfläche minimal	cm ²	2000	2800	4200	5400
23	Höhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60
3	zusätzliche Fläche für Nestkammer	cm ²	800	1000	1000	1200
Tierkategorie		Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife				
4	Gehegeflächen und -höhen		wie Adulte			
41	Maximale Anzahl (n) Jungtiere auf dieser Fläche	n	3	3	4	5
42	Für jedes weitere Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht ⁵⁾					
421	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²		1000		
422	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²		800		
43	Für jedes weitere Jungtier ab 1,5 kg Körpergewicht ⁵⁾					
431	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²		1500		
432	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²		1200		

- 1) Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
- 2) Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Bodenfläche nach Tabelle 8 Ziffer 11 aufweisen.
- 3) Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4) Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.
- 5) Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die unter Ziffer 42 und 43 aufgeführten Mindestflächen.

Hinweise

- Die Gesamtfläche ist die für die Kaninchen begehbare Fläche ohne Nest.
- Flächen für Zibbe mit Wurf über 35 Tage: Wenn die Jungen mit einem Gewicht bis 1,5 kg bei der Zibbe bleiben, braucht es zusätzlich zur Fläche für die Zibbe pro Jungtier 1000 cm². Für Jungtiere über 1,5 kg sind 1500 cm² pro Jungtier zu berechnen.
- Wenn das zweite Abteil, in dem sich das Nest befindet, abgeschlossen wird, muss das erste Abteil die volle Fläche von mindestens 7200 cm² haben.
- Berechnung der Bodenfläche bei Kotschalen mit schrägen Wänden: Es wird die Distanz von Wand zu Wand gemessen und nicht die Fläche des Schalenbodens.
- Bestimmung der notwendigen Fläche mit der geforderten lichten Höhe: Die Fläche mit der geforderten lichten Höhe über 35% der Gesamtfläche bezieht sich auf die Mindestanforderungen bezüglich Gesamtfläche und nicht auf die gemessene, gegebenenfalls grössere Fläche in einem bestimmten Gehege. Dieser Hinweis ist vor allem zu beachten, wenn das Gehege grösser ist, als von den Mindestanforderungen verlangt. Das Nest gehört nicht zur Gesamtfläche bei der Berechnung der notwendigen Fläche für die lichte Höhe.
- Die 35%-Fläche, welche die Mindesthöhe erfüllt, muss zusammenhängend sein.

Erhöhte Fläche

- Die erhöhte Fläche dient der Strukturierung des Haltungssystems und fördert die Beweglichkeit der Tiere. Sie erlaubt das Aufsuchen mikroklimatisch unterschiedlicher Bereiche und ermöglicht es den Zibben, sich zeitweise von den Jungen zurückzuziehen.
- Sie sollte mindestens mit einer Längsseite an eine Wand anstossen.
- Sie sollte nicht direkt über dem Nest angebracht sein.
- Richtwerte für die Grösse der erhöhten Ebene pro Zibbe:
 - für kleine Rassen: B mind. 25 cm, L mind. 50 cm
 - für mittlere Rassen: B mind. 30 cm, L mind. 60 cm
 - für grosse Rassen: B mind. 35 cm, L mind. 70 cm
- Die Höhe ab Boden muss mindestens 20 cm betragen (TSchV Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a), zu empfehlen sind jedoch 22-25 cm.

Gesetzliche Grundlagen Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 3 TSchV Tiergerechte Haltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

³ Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

⁴ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 10 TSchV Mindestanforderungen

¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

² Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

³ Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 65 TSchV Gehege

¹ Gehege müssen:

- a. eine Bodenfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;
- b. mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.



Fachinformation Tierschutz

Nr. 5.2_(1) | Oktober 2009



Rückzug bei Kaninchen

Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können (Art. 65 Abs. 2 TSchV). Bei Gruppen von mehr als 5 Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten her zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt sein (Tabelle 8 Hauskaninchen Anmerkung 5 TSchV).

Hintergrund

Wildkaninchen fliehen bei Störungen in ihren Gruppenbau, wohin sie sich auch zum Ruhen zurückziehen. Das Schutzverhalten ist zwar bei Hauskaninchen schwächer ausgeprägt als bei ihren Vorfahren, aber bei Lärm oder Auftauchen einer Fremdperson ziehen sie sich an einen geschützten Ort zurück. Wird ihnen diese Möglichkeit geboten, ist die ständige Fluchtbereitschaft vermindert und Panikreaktionen bleiben aus. Ein Rückzugsbereich zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Dunkler als die restliche Umgebung, feste Wände zum Anschmiegen, Deckung gegen oben. Die Funktion des Rückzugsbereiches ist erfüllt, wenn die Tiere nach einer Störung schnell zur Ruhe kommen und nicht dauernd Zeichen von Fluchtbereitschaft zeigen ("gespanntes Sitzen", bei dem das Kaninchen jederzeit zum Sprung bereit ist. Der Kopf ist dabei an den Körper angezogen und die Ohren angelegt).

Minimale Gestaltung des Rückzugsbereiches

In der Boxenhaltung können abgedunkelte Bereiche durch eine erhöhte Fläche oder eine andere nach oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite geschaffen werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen.

Die minimale Grösse eines Rückzuges ist in der TSchV nicht geregelt. Wir schlagen vor, dass der Unterschlupf in grösseren Gehegen mindestens ca. $\frac{1}{4}$ der Gesamtfläche ausmacht. Dies ermöglicht, allen Kaninchen gleichzeitig in den Unterschlupf zu fliehen und dass mindestens die Hälfte der Kaninchen gemeinsam darin ruhen können.

Geeignete Rückzüge

In Käfigen kann ein unter der erhöhten Fläche leicht abgedunkelter Raum als Rückzugsbereich dienen. Eine Verbesserung wäre zum Beispiel ein an der Schmalseite der erhöhten Fläche angebrachtes Brett mit einem Schlupfloch oder ein an der Längsseite angebrachtes Brett.



Abb. 1: Abgedunkelter Bereich unter erhöhter Fläche

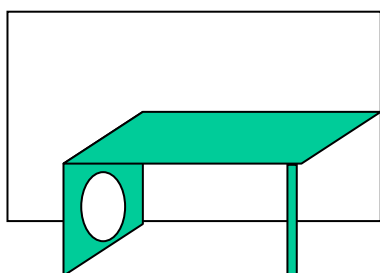


Abb. 2: Schlupfloch an der Schmalseite



Abb. 3: Brett an der Längsseite

Auch das teilweise Abdecken der Frontseite des Käfigs ist möglich, dabei muss aber darauf geachtet werden, dass der Käfig über genügend Tageslicht verfügt. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen.

Es können auch Häuschen oder Röhren in den Käfig gestellt werden. Die Decke des Rückzugs kann entweder fest sein (auf Sauberkeit achten) oder aus einem Rost bestehen.

In der Regel müssen Rückzüge in Gruppen mit mehr als 5 Tieren von mehreren Seiten her zugänglich sein, damit keine Sackgassen und Engpässe entstehen. Bei nicht allzu grossen Gruppen (bis zu ca. 10 Tiere) ist ein grösserer Bereich, der nach oben und auf drei Seiten geschlossen und über die ganze Frontseite offen bleibt, akzeptabel, obwohl dieser nicht "von mehreren Seiten zugänglich" ist. In Gruppen mit mehr als 10 Tieren muss der Rückzugsbereich entweder unterteilt sein oder es müssen mindestens zwei Rückzüge vorhanden sein.

Bei der Anordnung der Rückzüge, z.B. in einer Bucht, soll darauf geachtet werden, dass die Einsicht zu den Tieren für die Tierhaltenden immer noch vorhanden ist.

Weniger geeignet

In Zuchtboxen ist es nicht günstig, wenn der Nestbereich gleichzeitig auch als Rückzugsbereich genutzt wird (ausser der Nestbereich ist so gross oder mit zwei Kammern ausgestattet, dass die Jungen durch die Zibbe nicht gestört werden).

Nicht geeignet

sind nach oben offene oder zu kleine Rückzüge.



Abb. 4: zu kleiner Rückzug

Gesetzliche Grundlagen Tierschutzverordnung (TSchV) und Haustierverordnung (HaustierV)

Art. 65 TSchV Gehege

¹ Gehege müssen:

- a. eine Bodenfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;
- b. mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.

² Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.

³ Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.

⁴ Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

Art. 33 HaustierV Abgedunkelte Bereiche

Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen.



Fachinformation Tierschutz

Nr. 5.3_(1) | Oktober 2009



Gruppenhaltung von Kaninchen

Die Tierschutzgesetzgebung verlangt – ausser für die Jungtiere bis zu acht Wochen – keine Gruppenhaltung. Jungtiere müssen in den ersten acht Wochen in Gruppen gehalten werden (Art. 64 Abs. 2 TSchV).

Auf der Fläche von einem Tier dürfen zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Jungen gehalten werden (Paarhaltung) (Anhang 1 Tabelle 8 Hauskaninchen TSchV).

Auch wenn die Gruppenhaltung bei ausgewachsenen Kaninchen nicht zwingend ist, werden hier zu beachtende Randbedingungen bzw. Empfehlungen abgegeben.

Hintergrund

Wildkaninchen sind gesellige Tiere und leben in Kolonien. Mehrere Weibchen, ihre Jungen und ein bis zwei dominante Männchen leben in einer Gruppe zusammen in einem Wohnbau. Die jungen Männchen und ein Teil der jungen Weibchen müssen die Stammgruppe mit Beginn der Geschlechtsreife in der Regel verlassen. Innerhalb der Gruppe kommt es zu Rangordnungskämpfen. Das aggressive Verhalten der Weibchen steht vor allem in Verbindung zum Sexualverhalten und der Jungenaufzucht. Eindringlinge werden aus dem Gruppenterritorium vertrieben. Positives Sozialverhalten umfasst die Verhaltensweisen Soziales Putzen, Kontaktliegen, Anschmiegen etc.

Viele Studien über weibliche und männliche Haus- und Wildkaninchengruppen, welche unter natürlichen und semi-natürlichen Bedingungen sowie unter Haltungsbedingungen im Labor und in der Landwirtschaft beobachtet wurden, zeigen, dass Kaninchen ein ausgeprägtes Sozialleben in der Gruppe führen. Für Tiere, die ein derartiges Sozialsystem entwickelt haben, ist das Vorhandensein von Sozialpartnern einer der wichtigsten Faktoren in der Haltung. Während Einrichtungsobjekte statisch sind, entstehen durch Sozialpartner immer neue und unvorhersehbare Situationen, auf die das Tier reagieren muss. Dadurch kommt es zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und zu vermehrtem explorativem Verhalten, welches dem Kaninchen wiederum Zerstreuung, Beschäftigung und vermutlich auch ein „Gefühl von Sicherheit“ in einer stabilen harmonischen Gruppe gibt.

Weitere Vorteile der Gruppenhaltung sind: Grössere Flächen, bessere Strukturierungsmöglichkeiten, Auswahl an Ruheplätzen, mehr Bewegung. Insgesamt bietet die Gruppenhaltung eine grössere Bandbreite bezüglich natürlichem Verhalten.

Kritische Punkte

Die Gruppenhaltung von Kaninchen ist aus verschiedenen Gründen nicht einfach. Sie stellt hohe Ansprüche an das Management, an die bauliche Gestaltung sowie an die Hygiene. Alternative Haltungssysteme, d.h. insbesondere Gruppen- und Freilandhaltung, verlangen von den Tierbetreuenden mehr Wissen, eine sorgfältigere Arbeitsweise und eine gute Beobachtungsgabe. Sie müssen viel über die Biologie und das Verhalten ihrer Tiere wissen.

Für eine erfolgreiche Gruppenhaltung sind generell die folgenden Punkte bezüglich Haltungssysteme und Management zu beachten:

- Aufteilung des Geheges in **Funktionsbereiche**: Futter-, Ruhe-, Rückzugs- und Aktivitätsbereich; in der Zucht zusätzlich Nestbereich und Jungenschlupf.
- **Strukturierung**: Möglichst viele Ausweichmöglichkeiten. Dies kann mit erhöhten Flächen, "geeigneten" Rückzügen und Sichtblenden erreicht werden. Dabei dürfen aber keine Sackgassen entstehen.
- **Beschäftigungsmöglichkeiten**: möglichst viele und abwechslungsreiche Beschäftigungsmöglichkeiten zur Ablenkung der Tiere (Raufutter ad libitum, eine Einstreu, die zur Futtersuche anregt, Äste, Nageobjekte, die regelmässig ausgewechselt werden).
- **Gruppenzusammensetzung**: Jungtiere, nichtzüchtende Zibben oder Gruppen, bestehend aus einem Bock und Zibben, die als Jungtiere aneinander gewöhnt wurden, Zibbe und Jungtiere bis zur Geschlechtsreife (ca. 2,5–3 Monate) können in entsprechenden Anlagen unter guter Überwachung in der Regel ohne grössere Probleme zusammen gehalten werden. Bei Kaninchen bestehen grosse individuelle Unterschiede in der Verträglichkeit mit Artgenossen. Wenn möglich sollten Tiere nicht einzeln neu eingesetzt werden. Es ist von Vorteil, neue Tiere in einem für die Gruppe fremden Gehege einzuführen. Selbst dann darf dies jedoch nur bei guter Beobachtung und unter ständiger Kontrolle gemacht werden. Auch später sind die Gruppierungen immer wieder zu kontrollieren. Jungtiere sollen erst dann einzeln gehalten werden, wenn im Zusammenhang mit der sich entwickelnden Geschlechtsreife zu befürchten ist, dass intolerante Verhaltensweisen, welche vor allem männliche Tiere zeigen, zu gegenseitig zugeführten Verletzungen führen.
- **Gruppengrösse**: Bei nichtzüchtenden Tieren sind Gruppengrößen von 3-15 Tieren, in der Zucht von 4-6 Tieren und in der Mast von 16-20 Tieren am besten geeignet. Unter Umständen sind auch grössere Gruppen erfolgreich.
- **Hygiene**: Die gemeinsame Haltung von vielen Tieren erhöht das Krankheitsrisiko. Deshalb muss hier besonders auf die Hygiene geachtet werden. Kotplätze sollten so oft als möglich ausgemistet oder mit frischem Stroh überdeckt werden. Die Materialien sollen leicht zu reinigen sein. Bezüglich Hygiene ist es von Vorteil, im Futter- und Tränkebereich einen Rost als Unterlage zu verwenden.

Neben diesen Empfehlungen gelten für die Gruppenhaltung die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie für die Einzelhaltung (Nageobjekte, für die Zibbe Rückzug vor den Jungen, abgedunkelter Bereich etc.).

Flächen

Mindestflächen für die Gruppenhaltung von erwachsenen Kaninchen sind in der TSchV nicht festgelegt (Ausnahme: Paarhaltung). Die folgenden empfohlenen Mindestmasse entsprechen ungefähr denen der Labortierhaltung (European Convention for the Protection of Vertebrate Animals used for Experimental and other Scientific Purposes ETS 123).

Tiere der mittleren Gewichtsklassen, ohne Wurf, ohne/mit erhöhten Ebenen:

1 Tier 7200 cm^2 / 2 Tiere 7200 cm^2 / 3. Tier zusätzlich $5000 \text{ cm}^2 = 12'200 \text{ cm}^2$

4. Tier zusätzlich $5000 \text{ cm}^2 = 17'200 \text{ cm}^2$ / 5. Tier zusätzlich $4000 \text{ cm}^2 = 21'200 \text{ cm}^2$

und für jedes weitere Tier 4000 cm^2 .

Zibben mit Wurf:

Für jede Zibbe ist die geforderte Mindestfläche von 7200 cm^2 plus die geforderte Nestfläche entsprechend TSchV vorgeschrieben.

Für Tiere der kleineren Gewichtsklassen können die Mindestmasse um einen Drittel reduziert werden, d.h. es ist ein Faktor von 0.67 anzuwenden (d.h. 3. Tier zusätzlich ca. 3300 cm^2) und bei Tieren der grössten Gewichtsklasse müssen die Mindestmasse um einen Faktor von 1.2 vergrössert werden.

Es fehlen weitgehend Untersuchungen zum Flächenangebot bei der Gruppenhaltung von adulten Kaninchen und Erfahrungen mit der Gruppenhaltung von Zuchtzibben in miteinander verbundenen Boxen. Es ist deshalb denkbar, dass in Zukunft strengere Mindestanforderungen formuliert werden.

Für die Mast- bzw. Jungtiere gelten die Mindestflächen nach der Tabelle 8 Hauskaninchen des Anhangs 1 der TSchV.

Mastgruppen

Mögliche Massnahmen bei Verletzungen: Bei jüngeren Tieren Strukturierung und Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern, bei älteren Tieren sollen die Männchen so früh wie möglich und nötig geschlachtet werden. Rein/Raus-Verfahren in der Mast sind von der Hygiene her von Vorteil. Das Gehege sollte so gebaut sein, dass es leicht demontiert und gereinigt werden kann.

Zuchtgruppen

Bei der Haltung von Kaninchen in Zuchtgruppen ist neben der sorgfältigen Strukturierung des Geheges für jede Zibbe mindestens eine Nestbox anzubieten. Die Nesteingänge sollen möglichst weit auseinander liegen oder visuell getrennt sein, um Auseinandersetzungen zu vermeiden. Damit ältere Jungtiere nicht in Nester mit jüngeren Würfen gehen und nicht von fremden Zibben belästigt werden können, soll ihnen ein nur für sie zugänglicher "Jungenschlupf" zur Verfügung stehen.

Gesetzliche Grundlagen Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 64 TSchV Beschäftigung sowie Gruppenhaltung von Jungtieren

¹ Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

² Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.



Fachinformation Tierschutz

Nr. 5.4_(1) | Oktober 2009



Nageobjekte für Kaninchen

Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig **Objekte zum Benagen** zur Verfügung haben (Art. 64 Abs. 1 TSchV).

Hintergrund

Raufutter ist wichtig für die Verdauung und für das Verhalten in Zusammenhang mit Futtersuche, Erkunden und Nestverhalten. Nageobjekte lösen vielfältiges Verhalten aus, wie selbstverständlich Nagen, aber auch Markierverhalten (Chinning = mit Kinndrüsen markieren) und Erkunden (Beschnuppern). Reizarmut und Mangel an Beschäftigung führen zu Verhaltensstörungen wie Gitternagen. Mit zum Nagen geeigneten Objekten können sich die Kaninchen beschäftigen, d.h. die Gesamtaktivität wird erhöht bzw. "Langeweile" vermieden.

Geeignete Nageobjekte

Geeignete Nageobjekte sind generell frische ungiftige Äste. In der Praxis hat man gute Erfahrungen mit Haselnuss-, Weiden- und Tannenästen gemacht. Weitere geeignete Äste sind Kernobst, Eiche, Esche, Linde, Birke, Pappel etc.

Geeignet als Nagematerial sind auch Holzstücke und Holzstrukturen in den Anlagen aus naturbelassenem Weichholz. Es können speziell Holzstücke zum Benagen an den Wänden oder an den Kanten von Einrichtungen montiert werden. Tannenholz eignet sich hierfür besonders.

Bei "Fressobjekten" wie trockenes Brot, Rüben, Maiskolben etc. muss darauf geachtet werden, dass diese, wenn sie aufgebraucht wurden, auch sofort ersetzt werden, v.a. wenn sie einziges Nageobjekt sind. Zudem sollten die Fressobjekte sauber bleiben.

Um die Reizqualität zu verbessern ist es günstig, mehrere Arten von Nagematerial oder verschiedene Objekte abwechselnd anzubieten.

Ungeeignete Nageobjekte

Nicht geeignete Nageobjekte sind Holzstücke und Stalleinrichtungen aus Hartholz (z.B. Buche, Eiche, tropische Hölzer etc.) sowie beschichtetes, verleimtes oder bemaltes Holz. Es dürfen nur ungespritzte Obstzweige angeboten werden.

Ungeeignet als Nageobjekte sind auch Heupellets, die kaum viel grösser als Futterkörner sind. Pellets als Nageobjekte müssen mindestens so gross sein, dass sie nicht direkt ins Maul aufgenommen werden können. Die Kaninchen sollen Nagebewegungen daran ausführen können, wie dies zum Beispiel an hartem Brot zu beobachten ist.

Gesetzliche Grundlagen Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 64 TSchV Beschäftigung sowie Gruppenhaltung von Jungtieren

¹ Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

² Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.



Fachinformation Tierschutz

Nr. 5.5_(1) | Oktober 2009



Nester für Kaninchen

Gehege oder Käfige für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können (Art. 65 Abs. 4 TSchV).

Die Minimalflächen der Nestkammern betragen je nach Gewicht der Zibben 800-1200 cm² (Anhang 1 Tabelle 8 Hauskaninchen TSchV).

Hintergrund

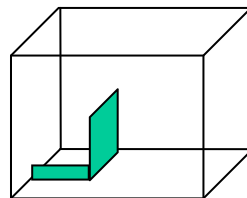
Unter natürlichen oder naturnahen Bedingungen graben die Zibben einige Tage vor dem Werfen eine Setzröhre mit einer Kammer für das Nest. Sie tragen Nestmaterial ein und reissen sich unmittelbar vor dem Werfen an Brust, Bauch und Flanken Haare aus und polstern damit zusätzlich das Nest aus. Die Jungen werden etwa alle 24 Stunden für nur 2-3 Minuten gesäugt. Nach dem Säugen verschliesst die Zibbe die Setzröhre und verlässt die Nestumgebung.

Geeignetes Nestmaterial

ist Stroh, Heu, Strohhäcksel, Papierschnitzel etc. Die Bedingung ist, dass die Zibben es selber eintragen können.

Minimale Gestaltung der Nestkammer

Eine Minimallösung ist zum Beispiel ein durch eine feste Wand und eine Schwelle abgegrenzter Bereich innerhalb des Käfigs. Die Schwelle (mind. 8 cm) dient dazu, dass Junge, die nach dem Säugen an den Zitzen hängen bleiben, abgestreift werden und dass die Jungen das Nest nicht allzu früh verlassen. Der Nestbereich kann nach oben auch offen sein.



Geeignete Nestkammern

Nestkammern sollen möglichst weit weg vom Aufenthaltsort der Zibben (Futterbereich, Liegeplätze) sein. In Käfigen ist es am besten, wenn eigentliche Nestkästen ausserhalb am Käfig befestigt werden. Das Nachbarabteil als Nestkammer einzusetzen ist möglich. In diesem Falle soll dieses abgedunkelt werden. Wird das Nachbarabteil als Nestkammer angeboten braucht es keine

zusätzliche Abgrenzung zum Nest und ein Teil des zweiten Abteils kann von den Tieren als zusätzliche Fläche genutzt werden.

Günstig ist, wenn die Zibbe den Nesteingang selber verschliessen kann. Als Nesteingänge eignen sich spezielle Nestöffnungen oder tunnelartige Neströhren. Wichtig ist, dass die Nestkästen gut belüftet werden, damit entstehende Feuchtigkeit entweichen kann.

Weniger geeignet

Nestkästen, die in den Käfig gestellt werden, sind weniger geeignet. Wegen der Erschütterungen und weil die unmittelbare Nähe von Nest und Aufenthaltsort der Zibbe vermieden werden soll, ist es ungünstig, wenn Zibben auf die Decke des Nestkastens springen können. Das heisst, die erhöhte Ebene soll nicht gleichzeitig die Nestabdeckung sein. Dies gilt vor allem für Ställe, in denen keine weiteren erhöhten Flächen vorhanden sind.

Gesetzliche Grundlagen Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 65 TSchV Gehege

¹ Gehege müssen:

- a. eine Bodenfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;
- b. mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.

² Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.

³ Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.

⁴ Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.



Fachinformation Tierschutz

Nr. 5.6_(1) | Oktober 2009



Wasserbedarf bei Kaninchen

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Hintergrund

Es heisst zwar oft, dass Kaninchen 90% des Wasserbedarfs über Saffutter decken können, aber in vielen neueren Publikationen und Haltungsanforderungen steht, dass den Kaninchen ständig Wasser zur Verfügung stehen muss. Eine unzureichende Tränkung der Kaninchen kann zu Harn- und Blasensteinen sowie zu Reproduktionsstörungen führen. Ein Mangel an Wasser begrenzt die Futteraufnahme.

Entscheidend für die Menge der Wasseraufnahme ist der Feuchtigkeitsgehalt des Futters, das Alter der Tiere, die Leistung und das Körpergewicht aber auch das Stallklima, die Luftfeuchtigkeit, die Temperatur etc. Kaninchen trinken sehr viel, besonders, wenn ihre Hauptnahrung aus Trockenfutter besteht. Der Wasserbedarf steigt in den warmen Sommermonaten stark an. Bei den Richtwerten für den täglichen Wasserverbrauch findet man in der Literatur verschiedene Angaben: Im Durchschnitt dürften ausgewachsene Tiere ca. 0.25 Liter Wasser pro Tag benötigen. Zibben vor dem Werfen hingegen nehmen ca. einen Liter Wasser pro Tag auf, säugende Zibben bei Trockenfütterung sogar bis zu etwa 2 Liter.

Problem

Unter besonderen Umständen mag es sein, dass die Kaninchen den Wasserbedarf über Grünfutter und Wurzelfrüchte decken können. Es besteht in der Praxis jedoch häufig keine Garantie, dass genügend Grünfutter in geeigneter Form angeboten wird. Da viele Faktoren den Wasserbedarf beeinflussen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tiere trotz Saffuttergabe Durst haben. Vor allem bei erhöhten Temperaturen und bei säugenden Zibben steigt der Wasserbedarf stark an.

Forderung

In jeder Haltungform muss täglich frisches Wasser vorhanden sein. Das heisst, es muss ersichtlich sein, dass die Kaninchen mindestens 1x täglich ihren Bedürfnissen entsprechend ausreichend Wasser erhalten. Besser ist sicher, Wasser möglichst mehrmals täglich oder permanent anzubieten. Ständig zur Verfügung stehen muss Wasser, wenn die Kaninchen ausschliesslich Trockenfutter erhalten. Wasser von guter Qualität heisst: Das Wasser darf nicht mit Kot, Futterresten etc. verschmutzt sein und sollte Trinkwasseranforderungen genügen.

Tränkesysteme

Für kleinere Bestände eignen sich Tonschalen oder Wasserflaschen (Achtung Veralgung!). Für grössere Kaninchenzuchten empfiehlt sich ein Tränkesystem mit Nippeltränke.

Literatur: Drescher, B., Hanisch, A., 1995: Prüfung verschiedener Wassertränken unter Berücksichtigung des physiologischen Trinkverhaltens von Kaninchen. Dtsch. tierärztl. Wschr. 102: 365 - 369
Schein, F., 1993: Richtige Ernährung von Kaninchen (II): Mastkaninchen. DGS 24, 16-18
Schlolaut, W. 2003: Das grosse Buch vom Kaninchen. DLG-Verlag.
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT; Kaninchenhaltung - Merkblatt 78. 2000. Winkelmann, J.; Lammers, H.-J., 1996: Kaninchenkrankheiten. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

Gesetzliche Grundlagen Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 4 TSchV Fütterung

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

³ Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

- a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
- b. eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
- c. Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.



Fachinformation Tierschutz

Nr. 5.7_(1) | Oktober 2009



Sozialkontakte bei Kaninchen

Nach Artikel 13 der Tierschutzverordnung sind Tieren soziallebender Arten angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen. Dieser Artikel enthält die Einschränkung "angemessene" und ist für Kaninchen folgendermassen umzusetzen:

Es soll im Mindesten ein geruchlicher und akustischer Kontakt zu den anderen im Stall anwesenden Kaninchen bestehen. Auch für die Heimkaninchen-Haltung gilt, dass ein Kaninchen nicht gehalten werden darf, wenn keine anderen Kaninchen im gleichen Raum sind. "Soziale" Fenster, z.B. Gitter in den Wänden, können empfohlen, sollen aber nicht gefordert werden.

In Artikel 64 Absatz 2 TSchV wird der Grundsatz des Sozialkontaktes konkretisiert, indem Jungtiere in den ersten 8 Wochen nicht einzeln gehalten werden dürfen.

Zusätzlich wird in der Tabelle 8 Anhang 1 der Tierschutzverordnung die Paarhaltung von adulten nicht reproduzierenden Kaninchen geregelt.

Weshalb ist die Gruppenhaltung adulter Kaninchen nicht obligatorisch?

Das BVET ist der Meinung, dass Gruppenhaltung das anzustrebende Ziel für die tiergerechte Haltung von Kaninchen darstellt, diese ist aber nicht immer mit ausreichender Sicherheit zu realisieren. Jungtiere werden in verschiedenen Haltungen bis zur Geschlechtsreife zusammen gehalten und reproduzierende Zibben haben Kontakt zu ihren Jungen bis zu deren Absetzen. Bei der Gruppenhaltung von adulten Tieren sind noch viele Fragen offen, z.B. bezüglich Hygiene, Gesundheit und vor allem im Hinblick auf die Vermeidung von Aggressionen zwischen den Tieren, die zu schweren Verletzungen führen können. Tiere, die angegriffen werden, können im Haltungssystem nicht aus der Gruppe fliehen.

Mit züchtenden Tieren ist die Gruppenhaltung generell noch schwieriger. Es gibt grosse individuelle Unterschiede in der Verträglichkeit. Erwachsene Rammler können kaum zusammengehalten werden und es ist schwierig, Gruppen von adulten Tieren neu zusammenzusetzen, weil ein grosses Verletzungsrisiko besteht. Überdies treten oft Probleme mit der Reproduktion auf. In einer Untersuchung in Holland wurde in der Gruppenhaltung gegenüber der Einzelhaltung zum Beispiel eine geringere Fruchtbarkeit und ein geringeres Absetzgewicht festgestellt.

Was wird gemacht, um dem Ziel "Gruppenhaltung von adulten Kaninchen" näher zu kommen?

Um dem Ziel Gruppenhaltung von Kaninchen näher zu kommen, sind Informationen, Beratungen, wissenschaftliche Untersuchungen und das Sammeln von Erfahrungen etc. wichtig.

Das BVET sucht selber im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen nach Möglichkeiten um durch die Ausgestaltung des Haltungssystems und die Anpassung des Managements die Gruppenhaltung "handhabbarer" zu machen. In einer weiteren Fachinformation des BVET sind Ratschläge für die Gruppenhaltung soweit erkannt formuliert

(<http://www.bvet.admin.ch/tsp/02262/02661/index.html?lang=de>).

Bei den Kaninchenhalterinnen und -halter im Heimtierbereich verstärkt sich das Bewusstsein, dass Kaninchen nicht einzeln gehalten werden sollen. Das zeigt sich unter anderem in dem in diesem Sommer durchgeführten Wettbewerb von BVET-Coop.

Auch bei den Rassezüchterinnen und -züchter gibt es heute Versuche zu Gruppenhaltungen: Die Jungzibben z.B. werden möglichst lange zusammen gehalten. Vereinzelt versuchen Züchter und Züchterinnen, die Zuchtkaninchen in Gruppen zu halten, oder diese zumindest nach der Zuchtsaison zusammen zu lassen. Doch auch in diesem Bereich sind noch viele Fragen offen (Rassenvergleich bezüglich Verträglichkeit, geeignete Haltungssysteme, etc.).

Art. 13 TSchV Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

Art. 64 TSchV Beschäftigung sowie Gruppenhaltung von Jungtieren

¹ Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

² Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.



Fachinformation Tierschutz

Nr. 5.8_(1) | 23. November 2009



Schlachtung von Kaninchen

I. Umgang mit Schlachtkaninchen

- a. **Einfangen:** Für die Beförderung zum Schlachtbetrieb oder – bei Schlachtungen zum Eigengebrauch – aus den Stallungen zum Schlachtort werden Kaninchen in Behältern transportiert. Das Kaninchen wird durch Fassen an reichlich Nackenfell mit einer Hand hochgehoben und mit der anderen Hand unter dem Hinterteil (Becken) gestützt. Für ein kurzes Umsetzen vom Stall in das Transportgebäude kann das Kaninchen auch mit beiden Händen um den Bauch gefasst werden. Der Nachteil dieser Methode ist, dass das Kaninchen seine Krallen zur Abwehr einsetzen kann, der Vorteil jedoch ist, dass auf dem Schlachtkörper im Nackenbereich keine Blutungen und Fingerabdrücke manifest werden. Kaninchen soll man nicht an den Ohren hochheben!
- b. **Transport:** Beim Transport in Behältern müssen geeignete Massnahmen getroffen werden, damit die Kaninchen nicht überhitzen und bei kalter Witterung und Wind geschützt sind. Das Zusammenbringen von Kaninchen aus verschiedenen Ställen und Haltungsgruppen in demselben Transportbehälter ist zu vermeiden, da sich rasch Rangkämpfe entwickeln können, welche zu Stress und somit zur Verminderung der Fleischqualität führen.

II. Betäubung

Die Schlachtung von Kaninchen untersteht der Betäubungs- und Entblutepflicht.

Drei Betäubungsmethoden sind zugelassen:

1. Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn

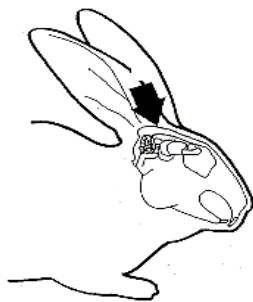


Abb. 1: Korrekter Schussansatz und korrekte Schussrichtung: Zwischen den Ohren in Richtung Unterkiefer



Abb. 2: Beispiel eines Federbolzen-Schussapparates



Abb. 3: Beispiel eines Bolzen-Schussapparates mit Patronen

2. Stumpfe Schuss-Schlagbetäubung



Abb. 4: Beispiel für ein Schuss-Schlag-Betäubungsgerät (stumpfer Bolzen, Druckluft getrieben).

3. Elektrizität



Abb. 5: Beispiel für eine V-Elektrozange zur Elektrobetäubung

Die Elektroden sind so am Kopf anzusetzen, dass der Strom durch das Gehirn fließen kann.

Anforderungen an die Elektrobetäubungsgeräte bei der Kaninchenbetäubung:

Mindestens 0,4 Ampère in der ersten Sekunde, während 8 Sekunden, 220 Volt, 50 Hz, bei konstanter Stromstärke A (Konstantstrom)

Reaktionen der Kaninchen nach der Betäubung:

- Verkrampfung der Muskulatur während ca. 10 Sekunden mit anschließenden rhythmischen Krämpfen (sofortiges Erschlaffen ohne Krämpfe kann auf eine ungenügende Betäubung hinweisen)
- Verstärkter Speichelfluss
- Keine Reaktion beim Berühren der Hornhaut
- Keine Anzeichen einer regelmässigen Atmung

Anzeichen einer Fehlbetäubung sind:

- Wiedereinsetzen der Atmung
- Aufrichten des Körpers oder des Kopfes
- Reaktion auf Schmerzreiz (Entblutestich)
- Reaktion auf Berührung der Hornhaut mit Lidschluss oder Wegziehen des Kopfes

III. Entblutung

Die Entblutung hat immer unmittelbar nach der Betäubung zu erfolgen, d.h. nach dem Federbolzen- oder Kugelschuss innerhalb von 20 Sekunden und nach der Elektrobetäubung und Schuss-Schlagbetäubung innerhalb von 10 Sekunden. Die Entblutung erfolgt mit einem Schnitt durch den Hals, damit mindestens ein Hauptversorgungs-Blutgefäß eröffnet wird. Mit der eigentlichen Schlachttätigkeit soll erst begonnen werden, wenn sich das entblutete Kaninchen nicht mehr bewegt.

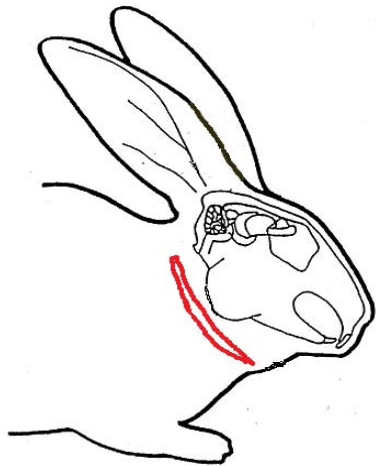


Abb. 6: Korrekter Schnitt (rot) durch den Hals, um mindestens ein Hauptversorgungs-Blutgefäße (Arterie) zu eröffnen.

Alternativ kann auch ein Schnitt von der Kehle bis zur Wirbelsäule durchgeführt werden, wobei beide Hauptversorgungs-Blutgefäße durchtrennt werden.

Gesetzliche Grundlagen
Tierschutzverordnung SR 455.1
Amtsverordnung über den Tierschutz beim Schlachten inkl. Anhänge
(Inkrafttreten ca. Februar 2010)

VSK SR 817.190

VHyS SR 817.190.1